

**Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie
(Automotive Engineering and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.02.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie (Automotive Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „München“ der Klammervermerk „(APO)“ eingefügt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fachoberschulen, Ausbildungsrichtung Technik, benötigen kein Vorpraktikum. ²Das Vorpraktikum muss in einem Handwerks- oder Industriebetrieb im Bereich der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung abgeleistet werden sowie das Kennenlernen von Fertigungs- und Montageverfahren und den dazu eingesetzten Werkzeugen und Maschinen im Werkstatt- oder Produktionsbereich umfassen. ³Wurden die vorgenannten Kompetenzen während einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung erworben, kann das Vorpraktikum auf schriftlichen Antrag erlassen werden.“
4. § 3a erhält folgende Überschrift: „Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen“, und wird um folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

„(4) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“
5. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
6. In § 5 werden nach dem Text des bisherigen Satzes 1 ein Komma und die Worte „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen“ eingefügt.

7. In § 6 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt und in Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ sowie in Nr. 5 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „sofern dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und“ eingefügt. § 8 Abs. 5 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden zu den Abs. 5 bis 7.
8. In § 9 werden die Worte „gilt die Regelung des“ und das Sonderzeichen „§“ durch „gelten die Regelungen der“ und die Sonderzeichen „§§“ ersetzt und nach der Abkürzung „RaPO“ die Worte „und 12 Abs. 1 und 2 APO“ eingefügt.
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“.
10. In § 12 werden in Abs. 2 die Fundstelle „9a Sätze 3 und 5“ durch „10 Sätze 2, 3, 5 und 6“ ersetzt und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt den vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.
11. In § 13 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
12. In Anlage 1 werden in der Kopfzeile aller Spalten 7 nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „und Dauer mündlicher“ eingefügt und die Fußnote „³“ jeweils gestrichen.
13. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 1 die Spalte 8 gestrichen und in Zeile G4 (*Physik mit Praktikum*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnoten „³“ und „⁴“ sowie in Zeile G8 (*Technisches Zeichnen*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „⁵“, in Abschnitt 2 in Zeile H5 (*Fahrzeugtechnik mit Praktikum*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnoten „³“ und „⁶“ sowie in Zeile H10 (*Fahrzeugkonzepte*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „⁷“ eingefügt, in Zeile H12 in den Spalten 2 und 3 die bisherige deutsche und englische Modulbezeichnung „Fahrzeuggetriebe“ und „Gearbox Systems“ durch die neue Modulbezeichnung „Technisch wirtschaftliche Dienstleistungen“ und „Engineering and Business Services“ ersetzt, in Zeile H15 (*Projekt- und Qualitätsmanagement*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnoten „⁷“ und „⁸“ eingefügt, in Zeile H24 (*Marketing und Vertrieb, Grundlagen*) in der Spalte 7 die bisherige Bezeichnung „StA und Ref ⁵“ durch „StA³ und Ref, 10 - 20 ⁸“ ersetzt, in Zeile H25 (*Marketing und Vertrieb, Automobil*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „³“ und in Abschnitt 3 in Zeile H 31 (*Industriepraktikum*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „PA ¹¹“ sowie in Zeile H33 (*Wissenschaftliche Projektarbeit*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „¹¹“ eingefügt.
14. In Anlage 1 werden in Abschnitt 2 in den Summenzeilen die Zahlen „92“ durch „98 - 100“ und „150“ durch „156 - 158“ ersetzt.
15. Die bisherigen Fußnoten „⁴“ bis „⁷“ ändern sich wie folgt: Fußnote „⁴“ wird zu „⁶“, Fußnote „⁵“ zu „⁸“, Fußnote „⁶“ zu „⁹“ und Fußnote „⁷“ zu „¹⁰“ in den Zeilen H27 und H 28 bzw. zu „¹²“ in den Zeilen H32 und H33.

16. Der Anmerkungsapparat wird wie folgt neu gefasst:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens zehn Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.
- ⁴ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Studienarbeit im Verhältnis 70 : 30 gewichtet.
- ⁵ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens fünf technische Zeichnungen (Format DIN A 3) und mindestens drei Seiten technische Berechnungen umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.
- ⁶ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Studienarbeit im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- ⁷ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens zehnteilige, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁸ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der schriftlichen Prüfung und der Projektarbeit bzw. der Studienarbeit und des Referates jeweils im Verhältnis 60 : 40 gewichtet.
- ⁹ ¹Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ²Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. ³Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ¹⁰ ¹Die drei bzw. vier Semesterwochenstunden umfassenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden entweder mit einer 90 - 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer Studienarbeit oder einer Projektarbeit oder einem 15 - 20-minütigen Referat oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. ²Im letztgenannten Falle wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet. ³Hinsichtlich der in Satz 1 genannten Studien- und Projektarbeit gelten die Fußnoten ³ und ⁷ analog.
- ¹¹ ¹Die Projektarbeit umfasst eine mindestens zehnteilige Dokumentation des durchgeführten Industriepraktikums bzw. des wissenschaftlichen Projektes und eine jeweils 15-minütige persönliche Präsentation der wesentlichen Ergebnisse. ²Die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der Projektarbeiten sowie die Termine der Präsentationen werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹² Die Module *Servicemanagement* und *Wissenschaftliche Projektarbeit* werden im Rahmen praxisbegleitender Lehrveranstaltungen unterrichtet und abgeprüft.

17. Im Abkürzungsverzeichnis werden bei der Abkürzung „ECTS“ nach dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt, und die Abkürzung „TP Teilprüfung“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2015 mit der Maßgabe in Kraft, dass die in § 1 Nr. 13 in der Zeile H12 (*Technisch wirtschaftliche Dienstleistungen*) ausgewiesene Änderung nur für Studierende gilt, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie (Automotive Engineering and Management) nach dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben bzw. aufnehmen und im bisherigen Modul *Fahrzeuggetriebe* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.
- (2) ¹Studierende, die im bisherigen Modul *Fahrzeuggetriebe* den ersten Prüfungsversuch und ggf. auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, müssen die Prüfung in diesem Modul wiederholen. ²Sie können sich jedoch auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen.